

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

410

Öffentliches Auftragswesen;

Statistische Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien

Bezug: § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO);
Bekanntgabe zu § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des am 1. September 2021 in Kraft getre-
tenen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom
12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) sind grundsätzlich Aspekte der Qua-
lität und Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte,
wie etwa der Klimaschutz, bei Vergaben von öffentlichen Aufträ-
gen des Landes Hessen zu berücksichtigen. Die Beschaffungen
des Landes sind demzufolge grundsätzlich nachhaltig auszurich-
ten. Um feststellen zu können, wie diesem Grundsatz in der Pra-
xis entsprochen wird, besteht eine Berichtspflicht für alle Beschaf-
fungs- und Bedarfsstellen des Landes Hessen. Für die Gemein-
den und Gemeindeverbände besteht keine Berichtspflicht. Ihre
Angaben sind freiwillig.

Die Bekanntmachungsformulare in der Hessischen Ausschrei-
bungsdatenbank (HAD) werden an die Vorgaben des § 3 Abs. 1
Satz 1 HVTG angepasst. Durch Angabe der Nachhaltigkeitskrite-
rien in den Bekanntmachungsformularen wird die Berichtspflicht
erfüllt. Für Vergabeverfahren, die kein Bekanntmachungsformular
erfordern, besteht keine Berichtspflicht.

Die Berichtspflicht entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses.

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staats-
anzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er wird in der HAD ver-
öffentlicht.

Der Erlass zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskrite-
rien vom 17. Februar 2017 (StAnz. S. 311) tritt zu diesem Zeit-
punkt außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
III-120-h-06

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
II 9-06b01-02-21/006

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 12a
O1080 A-005-I10/3

– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 21/2022 S. 574

411

Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn im Zuge der B 426;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 UVPG

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsma-
nagement Heppenheim – ist der Plan für die Entlastungsstraße
Ober-Ramstadt/Hahn einschließlich der Realisierung landschafts-
pflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragun-
gen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergän-
zungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 21. April 2022 – Geschäfts-
zeichen VI 1-E-061-k-06#2.201 – festgestellt worden (§§ 17 ff.
FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

Für das Vorhaben wurde bereits die Durchführung eines Unter-
nehmensflurbereinigerungsverfahrens (UF 2634) beantragt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der Entlas-
tungsstraße im Norden von Hahn mit einer Länge von 1,832 km
und der damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

Herstellung eines Retentionsbodenfilterbeckens, Errichtung von drei
Bauwerken (eine Stützwand, eine Brücke im Zuge der B 426neu
über den Radweg und eine Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges
über die B 426neu) und landschaftspflegerische Kompensations-
maßnahmen.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und
Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen
(§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope Streu-
obstwiesen und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer
einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden
Vegetation wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aus-
gleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der
Biotope zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

2. Forstrechtliche Genehmigungen

- Die Genehmigung für die dauerhafte und temporäre Nutzungsän-
derung von Wald wird erteilt (§ 12 HWaldG in Verbindung mit § 9
BWaldG).
- Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung durch den Aufbau
eines strukturreichen Waldrandes mit Waldsaum auf einer Flä-
che von 370 m² auf der Gemarkung Wembach (Stadt Ober-Ram-
stadt), Flur 2, Flurstücke 486, 487 und 446 wird erteilt (§ 14 Abs. 1
HWaldG in Verbindung mit § 10 BWaldG).

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

Folgende Gewässerausbauten werden planfestgestellt (§ 68
Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG): Renaturierung des Wem-
bachs auf einer Länge von ca. 250 m, Verlegung eines Entwässe-
rungsgrabens auf einer Länge von ca. 190 m, Öffnung einer ver-
rohrten Quelle und Zuleitung zum Entwässerungsgraben.

4. Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Abweichung
von dem betroffenen Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“
(Z10.1-10) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächen-
plans 2010 in einem Umfang von ca. 10,8 ha wird zugelassen (§ 6
Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HLPg).

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Dem Träger der Straßenbaulast wird die widerrufliche Erlaubnis
erteilt, das von den Straßenflächen der B 426neu gesammelt ab-
fließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen
nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen als Notüberlauf
bei den Einleitstellen 1, 2 und 5 (aus den Entwässerungsabschnit-
ten 1, 2 und 5) sowie mit einer gedrosselten Niederschlagswas-
sermenge von maximal 18,7 l/s über das Retentionsfilterbecken
bei Einleitstelle 3 (aus den Entwässerungsabschnitten 3 und 4)
in den namenlosen Entwässerungsgraben einzuleiten (§ 8 Abs. 1,
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

Zudem wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Stra-
ßenflächen der B 426neu gesammelt abfließende Niederschlags-
wasser aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 5 über das
angrenzende Bankett und die Böschung und die Versickerungs-
mulden in das Grundwasser einzuleiten (zu versickern) (§ 8
Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

IV. Straßenrechtliche Entscheidung

Widmung

Die im Zuge der Bundesstraße 426 neu zu bauenden Teilstrecken
(Gesamtlänge: 1,794 km) und neu gebauten Äste des Kreisverkehrs-
platzes (Länge: 0,142 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ram-
stadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungs-
bezirk Darmstadt, werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen
Verkehr als Bundesstraße gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG).

Die im Zuge der Landesstraße 3477 neu zu bauende Teilstrecke
(Gesamtlänge: 0,118 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ram-
stadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungs-